

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0502/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.07.2011	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
28.09.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fluchtlinienplan Nr. 968/ Straße Schwabhausen Satzungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Der in Anwendung des „Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 2. Juli 1875 (Preußisches Fluchtliniengesetz) erlassene Fluchtlinienplan Nr. 968/ Straße Schwabhausen vom 31.03.1913 wird aufgehoben.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr 968 betrifft die Straße Schwabhausen im Abschnitt zwischen Ringstraße und Herichhauser Straße, wie in den Anlagen 01 und 02 dargestellt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 968/ Straße Schwabhausen - wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
3. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Für die in der Ortslage Schwabhausen verlaufende Straße Schwabhausen sichert der am 31.03.1913 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan Nr. 968 im Abschnitt zwischen Herichhau- ser Straße und Ringstraße eine Verkehrsfläche, die in der damals vorgesehenen Breite von 12 Metern planerisch überdimensioniert ist und nach verkehrsplanerischer Einschätzung gegenwärtig und auch in Zukunft in dieser Ausbaubreite nicht erforderlich ist. Nach heutigen Ausbaustandards werden in Wohngebieten verlaufende Straßen bei Weitem nicht mit einer Breite von 12 m angelegt, sondern die Verkehrsflächen werden gegenwärtig eher bedarfsge- recht, auf die örtliche Situation eingehend, meist wesentlicher schmaler geplant und ausge- baut.

Die Straße Schwabhausen verläuft in einem Wohngebiet und wurde im betreffenden Ab- schnitt in den Jahren 2002 und 2003 im Zuge der Kanalisierung der Ortslage endgültig her- gestellt. Die Ausbaubreiten liegen zwischen 4,50 m und 6,00 m und sind ausreichend. Inso- fern sind die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 968 als überholt anzusehen. Die Auf- hebung des Fluchtlinienplanes ist daher erforderlich.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Be- bauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhe- bungsverfahren notwendig. Demzufolge fand vom 14.03.2011 bis 14.04.2011 eine Offenle- gung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB mit Benachrichtigung der Behörden i.S.d. § 4 BauGB statt. Während der Offenlegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden, die das Planziel gänzlich oder teilweise infrage stellen, bzw. keine Abwägungsverpflichtung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB auslösen. Umweltbelange sind nicht betroffen. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung kann gefasst werden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b ge- nannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchfüh- rung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde verzichtet, da nicht davon auszuge- hen war, dass für die planerische Beibehaltung und Durchführung einer Ausbaubreite von 12 m argumentiert wird und öffentlicher Erörterungsbedarf für eine solche Variante besteht.

Auf Grund der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten Straßenbaumaßnahmen kön- nen Erschließungsbeiträge nun erhoben werden. Voraussetzung für die Durchführung der Erschließungsbeitragsverfahren ist die mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getre- tene Aufhebung des Fluchtlinienplanes.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 968 erzeugt keine nennenswerten demografischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss	III. Quartal 2011
rechtskräftig	III. Quartal 2011

Anlagen

- 01 Fluchtlinienplan
- 02 Flurkarte mit Fluchtlinien und Ausbaugrenzung